

**Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen
(Schullaufbahnverordnung; SLV)**

Änderung vom 8. Juli 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:

I.

Die Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird der folgende neue Satz 2 beigelegt:
Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrössen und die Schulraumkapazitäten.

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „der Wunsch der Erziehungsberechtigten nach“ durch die Worte „die Präferenz der Erziehungsberechtigten für“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Wünsche“ durch das Wort „Präferenzen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 5, § 90 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 lit. b werden die Worte „Leitung der weiterführenden Schulen“ durch die Worte „Leitung Mittelschulen und Berufsbildung“ ersetzt.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrössen und die Schulraumkapazitäten. Die Präferenzen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.

Im Titel von § 29 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „der Volksschule“ eingefügt.

In § 41 wird der folgende neue Abs. 4^{bis} eingefügt:

^{4bis} In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein weiteres Zuwarten die Entwicklungsperspektive verschlechtert, können Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres in das vorangehende Schuljahr wechseln. Für das Verfahren gilt Abs. 3.

Im Titel VIII. vor § 70a werden nach dem Wort „Lernzielen“ die Worte „in der Volksschule“ eingefügt.

Es wird der folgende neue § 70a eingefügt:

§ 70a. Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule

¹ In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:

- a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder
- b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.

² Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Es berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

⁴ Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen.

In § 72 werden im Titel die Worte „und Beförderung oder Nichtbeförderung“ und in Abs. 1 die Worte „und die Beförderung oder Nichtbeförderung in den weiterführenden Schulen“ aufgehoben.

In der Schlussbestimmung wird in lit. a Satz 2 aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Die Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung, SPV) vom 21. Dezember 2010¹ wird wie folgt geändert:

§ 21a wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ SG 412.750.